

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 146.

Montag, den 26. Mai.

1834.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 26. Mai 1834.

Da Se. Königl. Hoheit der Prinz Johann, General-Commandant der Communalgarden, schon Mittwoch, als den 28sten d. M., hier eintrifft und auch an demselben Tage Nachmittags 5 Uhr über die hiesige Communalgarde Revue halten wird, so können die auf den 28sten und 29sten bereits angeordneten Uebungen an diesen Tagen nicht statt finden, sondern werden für die Escadron und sämtliche Compagnieen

auf heute, den 26sten Mai,
verlegt, und treffen letztere hierzu Nachmittag 6 Uhr auf dem Exercierplatze ein.

Der Commandant der Communalgarde.
Major von Schulz.

Erinnerung

an Bezahlung des Bürgerschosses, so wie des Dpfer- und Wächtergeldes.

Die uns obliegende Pflicht, Ordnung in dem städtischen Abgabewesen zu erhalten, erfordert unerlässlich auch die Einziehung der Reste des Bürgerschosses, so wie des Dpfer- und Wächtergeldes. Es werden daher die Restanten hierdurch nochmals erinnert, die diesfalligen Beträge binnen vier Wochen a Dato und längstens bis zum

30sten Juni dieses Jahres
unfehlbar in der Schößstube abzuführen, damit es der Anwendung executivischer Zwangsmittel nicht bedürfen möge.

Leipzig, den 21. Mai 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Feierlichkeiten bei der Beerdigung eines Rectors der Universität, im Jahre 1679.

Der traurige Todesfall, durch welchen unsre Universität in diesen Tagen ihres Rectors beraubt wurde, hat vielfältig die Frage veranlaßt, auf welche Weise der Rector magnificus zu beerdigen sey, wenn solcher, ohne vorher sein mit großen Ehrenrechten versehenes Amt niedergelegt zu haben, versterben sollte? — Es dürfte daher nicht ohne Interesse seyn, zu sehen, wie es damit in der Vorzeit gehalten. Wir greifen deshalb zu unserm Chronisten, den treuen Vogel, und wollen sehen, was dieser darüber vermeldet. Er erzählt im Ganzen drei solenne Beerdigungen, welche von Gründung der Universität (1409) bis zum Jahre 1714, mit welchem die Vogel-

schen Jahrbücher schließen, statt gefunden haben. Zuerst wurde im Jahre 1651 durch den Tod des damaligen Rectors der alte Grundsatz: rector non moritur, wankend gemacht. Die beiden anderen Todesfälle erfolgten in den Jahren 1679 und 1714. *) Wir theilen hier die Beschreibung der Beerdigungsfeierlichkeiten im Jahre 1679 mit, welche uns der Chronist am ausführlichsten überliefert hat.

„Den 9. April Nachts um 2 Uhr“, so lauten die Worte der Chronik, „ist Todes verblieben Herr D. Gottfried Schilter, von Landshut aus Schlessien, vornehmer JCtus, und weiterberühmter Prof. Publicus,

*) Zwar erwähnt der Chronist auch noch eines anderen Todesfalles im Jahre 1706, allein es giebt uns davon keine nähere Beschreibung.